



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge  
Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

Berlin, <sup>10.</sup> Juni 2021

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 112  
BEZUG Ihre Anfrage vom 30. April 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 30. April 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung

*„sämtlicher E-Mails und Briefe, die Ihr Haus in den Jahren 2020 und 2021 von Mitgliedern des Bundestags erreicht haben, in denen diese Interessen von Unternehmen vertreten haben. Der Tagesspiegel hatte von derartigen Briefen ans BMWi berichtet (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/plus/lieber-peter-bitte-eine-sondergenehmigung-abgeordnete-schickten-60-bittbriefe-an-wirtschaftsministerium/26694866.html>).“*

Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 bat ich Sie um Präzisierung und Eingrenzung Ihres Antrags auf bestimmte Themenbereiche.

In Ihrer E-Mail vom 17. Mai 2021 teilten Sie mit, dass Sie um Zusendung **sämtlicher E-Mails – ohne thematische Eingrenzung** – von Mitgliedern des Bundestages an das Bundeskanzleramt für die Jahre 2020 und 2021 bitten, in denen diese Interessen von Unternehmen vertreten haben.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

I.

1. Ihr Antrag nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG ist nicht hinreichend bestimmt.

Es werden an die **Bestimmtheit eines Antrags** auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nur inhaltliche Mindestanforderungen gestellt, die den Zweck haben, dass die öffentliche Stelle, hier also das Bundeskanzleramt, den Antrag bearbeiten kann. Dies ist uns leider – auch nach Ihren Ausführungen vom 17. Mai 2021 auf unsere Konkretisierungsbitte vom 10. Mai 2021 hin – nicht möglich.

- a) Sie führten mit E-Mail vom 17. Mai 2021 aus, dass Sie nicht nach Akten, sondern nach E-Mails gefragt hätten, die in den Postfächern des Bundeskanzleramts vorlägen und dementsprechend herausgegeben werden könnten.

Im Bundeskanzleramt werden – wie Sie aus zahlreichen Verfahren in den letzten Jahren wissen – Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet. **Der Ursprung der Information**

(Telefonat, E-Mail, SMS, persönliches Gespräch, etc.) wird hierbei grundsätzlich **nicht** festgehalten. Mithilfe der Registraturmittel des Bundeskanzleramtes ist lediglich eine **sachthemenbezogene Recherche** möglich.

- b) Der in Ihrem Antrag vom 30. April 2021 **benannte Themenbereich** ist daher **weiterhin nicht hinreichend bestimmt**. Denn sowohl die Begriffe „*Interessen [...] vertreten haben*“ als auch der Begriff des „*Unternehmens*“ in Ihrem Antrag vom 30. April 2021 sind auslegungsbedürftig und ermöglichen es uns nicht, Ihren Antrag zu bearbeiten. Zum einen ist nicht klar, an welchem Unternehmen bzw. Unternehmenszweig genau angeknüpft wird. Da die Registrierung amtlicher Informationen im Bundeskanzleramt u.a. nicht unter dem jeweiligen Namen des Unternehmens erfolgt, ist eine Recherche nur nach dem Begriff „*Unternehmen*“ nicht möglich. Ebenfalls sind die Begriffe „*Interesse*“ und „*vertreten haben*“ nicht eindeutig und können keinem bestimmten Sachzusammenhang zugeordnet werden.

2. Unabhängig davon würde Ihr Antrag auch abgelehnt, weil für Ihre Anfrage der **Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes nicht eröffnet** ist (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 IFG).

Zwar ist das Bundeskanzleramt eine „Behörde des Bundes“ im Sinne des IFG (§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG). Allerdings gilt das IFG für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 S. 2 IFG).

Sie begehren Informationen zu Tätigkeiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages mit dem Bundeskanzleramt in den Jahren 2020 und 2021. Sowohl das Tätigwerden als auch das Nicht-Tätigwerden eines Mitglieds des Deutschen Bundestages zu einem politischen Sachthema wie dem von Ihnen unbestimmt genannten wäre die Wahrnehmung einer parlamentarischen Angelegenheit. Sie fiel unter die grundgesetzlich geschützte Mandatsausübung (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), beträfe also keine Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgabe, für die der Anwendungsbereich des IFG eröffnet wäre (§ 1 Abs. 1 S. 2 IFG; vgl. auch BT-Drs. 15/4493, S. 8). Bei

einem identischen Antrag direkt bei den Mitgliedern des Deutschen Bundestages wäre der Anwendungsbereich des IFG zum Schutz der freien Mandatsausübung nicht eröffnet (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 194).

Diese gesetzgeberische Grundentscheidung hat das Bundeskanzleramt zu beachten, auch wenn der Antrag – wie hier – direkt bei der „Verwaltungsbehörde Bundeskanzleramt“ gestellt wird.

3. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass es sich nicht bei jeder der von Ihnen erfragten Informationen um eine **amtliche Information** im Sinne des § 1 S. 1 IFG handeln dürfte. Für die Frage, ob es sich um eine amtliche Information im Sinne des IFG handelt, ist entscheidend, ob diese Information im Rahmen der staatlichen Aufgabenwahrnehmung relevant ist bzw. relevant wird. Allein die Tatsache, dass bzw. welche Informationen in Akten, auf Mobiltelefonen (SMS) oder E-Mail-Accounts vorhanden sind, ist für ihre Einordnung als amtliche Information nicht ausschlaggebend.

Ihr Antrag wird daher abgelehnt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die von Ihnen gewünschte Speicherung sämtlicher E-Mails für die Jahre 2020 und 2021 nicht erfolgt.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

